

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1952

Nummer 45

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 6. 1952, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Großbritannien. S. 729.

C. Finanzministerium.

Bek. 27. 6. 1952, Gewerbesteuerausgleich mit den Wohngemeinden und Betriebsgemeinden des Landes Rheinland-Pfalz. S. 729. — RdErl. 30. 6. 1952, Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektoren — bei der Vergabe von Aufträgen. S. 730.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 17. 6. 1952, Änderung der Vereinbarungen für die Übernahme der Lippischen Landessteuerverwaltung vom 12. und 24. April 1933 (Lippische Gesetzssaml. 1933 S. 53). S. 731.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 24. 6. 1952, Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder; hier: Berichterstattung. S. 731.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 23. 6. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnis-schein-Verordnung. S. 731. — RdErl. 27. 6. 1952, Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gem. § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. S. 732.

G. Sozialministerium.

Bek. 20. 6. 1952, Zulassung als Blutgruppengutachter. S. 732. Bek. 20. 6. 1952, Aufhebung einer Zulassung als Blutgruppengutachter. S. 732.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Großbritannien

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1952 — I — 14.86 — Nr. 1404/51

Der Herr Bundesminister des Innern hat mir folgende Mitteilung zugehen lassen:

„Durch erneute Rückfrage ist festgestellt worden, daß britische und schottische Standesbeamte (Registrars) Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des § 10 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 nur dann ausstellen, wenn die Antragsteller 3 Wochen (oder 2 Wochen, falls der Antragsteller in Schottland wohnt) vor dem Antrag ihren Wohnsitz im Bezirk der Standesbeamten (Registrars) gehabt haben. Für die im Ausland lebenden britischen Staatsbürger kommt nur die Ausstellung konsularischer Zeugnisse in Betracht, die aber den Anforderungen des § 10 des Ehegesetzes nicht genügen. In diesen Fällen ist daher die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu beantragen, wobei das von den Antragstellern vorzulegende Konsularische Zeugnis als Unterlage für den Befreiungsantrag dienen kann.“

Ich gebe hiervon Kenntnis unter Hinweis auf die Veröffentlichungen vom 24. September 1951 (MBI. NW. S. 1125) und 3. Januar 1952 (MBI. NW. S. 57). Die Bestimmungen über die Eheschließungen mit Angehörigen der britischen Streitkräfte werden hierdurch nicht berührt.

An die Standesämter des Landes Nordrhein-Westfalen und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1952 S. 729.

C. Finanzministerium

Gewerbesteuerausgleich mit den Wohngemeinden und Betriebsgemeinden des Landes Rheinland-Pfalz

Bek. d. Finanzministers v. 27. 6. 1952 — I D (Kom. Fin.) 1116—23435/52

Das Land Rheinland-Pfalz hat den Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer ab 1. April 1952 auf 35 DM und ab 1. April 1953 auf 40 DM festgesetzt.

Bezug: Bek. v. 19. 2. 1952 (MBI. NW. S. 228).

An die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 729.

Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektoren — bei der Vergabe von Aufträgen

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 6. 1952 — Rqu 4300—5006/52 III E 1 —

Entsprechend der Erklärung der Bundesregierung über die wirtschaftliche Unterstützung des Notstandsgebietes Berlin — Westsektoren — und mit Rücksicht auf die besondere Lage, in der sich die Stadt Berlin z. Z. befindet, nehme ich Veranlassung, auf die Erlasse über die Berücksichtigung Berliner Firmen bei der Vergabe von Aufträgen — auch auf dem Gebiete der Bauwirtschaft — nachdrücklichst hinzuweisen:

1. Erl. d. Bundesministers für Wirtschaft v. 21. Juli 1950 — IV — 02746/50 (MBI. NW. S. 915);
2. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 28. September 1950 Wirtsch.Min. I/3 (MBI. NW. S. 915);
3. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — II/1 a — u. d. Finanzministers — WA 4035—642/51 III A — v. 26. Februar 1951 (MBI. NW. S. 168);
4. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. Oktober 1951 — II/1 d — 113—51 — (MBI. NW. S. 1201);
5. Erl. d. Finanzministers v. 17. August 1951 — Rqu 4300—6059/51/III E 1 — betr. Finanztechnische Anweisung Nr. 111 (MBI. NW. S. 1202).

Nachdem die Westmächte erklärt haben, „daß sie sich der Notwendigkeit und der Vorteile einer der Hilfeleistung der Bundesrepublik für Berlin gleichartigen Politik bewußt sind“, ist anzustreben, daß die Besatzungsmächte den Zuschlag für ihre Aufträge zu den gleichen Bedingungen erteilen, wie sie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in den vorgenannten Erlassen enthalten sind.

Um für die Zukunft die Beteiligung der Wirtschaft des Notstandsgebietes Westberlin an allen in Betracht kommenden Aufträgen eindeutig sicherzustellen, ist die jeweilige vorherige Abstimmung (s. Erl. zu 2) mit der für Nordrhein-Westfalen allein zuständigen Vertretung der Westberliner Gesamtwirtschaft (BAO-Büro Düsseldorf, Rosenstr. 23, Fernruf 4 13 78) unbedingt erforderlich.

— MBI. NW. 1952 S. 730.

C. Finanzministerium B. Innenministerium

Anderung der Vereinbarungen für die Übernahme der Lippischen Landessteuer- verwaltung vom 12. und 24. April 1933 (Lippische Gesetzsamml. 1933 S. 53)

Gem. RdErl. d. Finanzministers L 1400—5903/V L 1200 —
u. d. Innenministers III B 4/10 — Tgb. Nr. 831/52
v. 17. 6. 1952

Die in der Bekanntmachung der Lippischen Landes-
regierung vom 26. April 1933 enthaltenen Vereinbarun-
gen für die Übernahme der Lippischen Landessteuerver-
waltung (Lippische Gesetzsamml. 1933 S. 53) werden
dahin geändert, daß die Festsetzung und Erhebung der
Gewerbsteuer und der Grundsteuer mit Wirkung vom
1. August 1952

1. auf die Stadt Lemgo,
2. auf die Gemeinden Pottenhausen (Kreis Detmold),
Ehrentrop (Kreis Detmold),
Ohrsen (Kreis Detmold),
Hagen (Kreis Detmold),
Wissentrop (Kreis Detmold),
Oesterholz (Kreis Detmold),
Hardissen (Kreis Detmold)

zurückübertragen wird.

— MBl. NW. 1952 S. 731.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder; hier: Berichterstattung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 24. 6. 1952 — II Vet. 2182 Tgb. Nr. 361/52 —

Ich bitte, künftig auf der Rückseite des für die monat-
liche Tuberkulose-Berichterstattung vorgeschriebenen
Formblattes noch die bereits tbc-freien Ortschaften anzu-
geben. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
mold, Düsseldorf, Köln und Münster;
die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Ve-
terinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 731.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 23. 6. 1952 —
III 4 — 8723

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein wird hiermit
für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr d. Ausstellg. des Scheines:	Aussteller: RGR = Regierungs- gew.Rat BR = Bergrevier- beamter
Willi Pahl, Mülheim/Ruhr, Prinzenhöhe 17	B. Nr. 19/51	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg

— MBl. NW. 1952 S. 731.

Anerkennung

der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für beruf-
liche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung
der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenver-
sicherungen gem. § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO

RdErl. d. Arbeitsministers v. 27. 6. 1952 —
II — 2 — 6404 c (32/52)

Aufgrund des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO erkenne ich
anstelle des fr. Reichsversicherungsamts als Lehrgänge im
Sinne dieser Vorschrift die Lehrgänge bei den nach-
stehend aufgeführten Lehranstalten an:

1. Seelsorgshelferinnen-Seminar des Bonifatiusvereins in
Elkeringhausen bei Winterberg (Westfalen),
 2. Westfälische Diakonen-Anstalt Nazareth in Bethel bei
Bielefeld,
 3. Fachschule für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterin-
nen-Seminar in Warendorf (Westfalen),
 4. Höhere Fachschule für das Versicherungswesen in Köln,
Stolze Str. 5—7,
 5. Staatliche Ingenieurschule in Hagen (Westfalen), Holz-
müllerstr. 1,
 6. Städtische Bauschule, Fachschule für Hochbau und Tief-
bau, in Hagen (Westfalen),
 7. Sozialakademie Dortmund in Dortmund, Hohe Str. 141.
- Die hiernach von den Leitern der Lehranstalten aus-
zustellenden Bescheinigungen sind nach folgendem Muster
zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen:

Bescheinigung

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 Abs. 1
Ziff. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes über den
Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember
1937 (RGBl. I S. 1393) wird

dem — der —
geboren am in
hiermit bescheinigt, daß er — sie — in der Zeit
vom bis
an einem Lehrgang bei der
in als
teilgenommen hat.

Der Lehrgang ist durch Erlaß des Arbeitsministers des
Landes Nordrhein-Westfalen vom
Nr. als Lehrgang im Sinne des
§ 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO anerkannt.

Ort, Datum,
Dienststempel Unterschrift.

Ich halte es für erforderlich, daß die Ersatzzeitscheine
von den Leitern der Lehranstalten für die Zeit vom
1. Januar 1949 an in allen Fällen ausgestellt und den
Lehrgangsteilnehmern übermittelt werden, in denen durch
die Teilnahme am Lehrgang die Fortsetzung eines die
Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhält-
nisses mindestens für die Zeit eines Beitragszeitraums
ausgeschlossen war.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
mold, Düsseldorf, Köln und Münster;
die Träger der Sozialversicherung und die Aufsichts-
behörden.

— MBl. NW. 1952 S. 732.

G. Sozialministerium

Zulassung als Blutgruppengutachter

Bek. d. Sozialministers v. 20. 6. 1952 —
II B/7 b — 08/9 —

Herr Prof. Dr. F. L e n t z e, Köln-Lindenthal, Fürst-Pück-
ler-Straße 56, ist für die Dauer seiner Tätigkeit als Direk-
tor des Hygienischen Instituts der Universität Köln als
Blutgruppengutachter zugelassen worden.

— MBl. NW. 1952 S. 732.

Aufhebung einer Zulassung als Blutgruppengutachter

Bek. d. Sozialministers v. 20. 6. 1952 —
II B/7 b — 08/9 —

Die mit Erlaß v. 10. Dezember 1947 — II A/1 — aus-
gesprochene Zulassung des Prof. Dr. Reiner M ü l l e r, Köln-
Lindenthal, Fürst-Pückler-Straße 56, als Blutgruppengut-
achter ist mit dessen Einverständnis aufgehoben worden.

— MBl. NW. 1952 S. 732.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium
NRW — B III a — 17 Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel,
Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzel-
heft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H., Köln 85 16.